

# Konsolidierungsnachweis KEF-RP

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich  
 Fachbereich Kommunales und Recht  
 Kurfürstenstraße 16  
 54516 Wittlich

12. Oktober 2018  
 (Datum)

**Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“;  
 Nachweisverfahren gem. § 5 des Konsolidierungsvertrages für das Haushaltsjahr 2017**

**1. Angaben zum Zuweisungsempfänger**

Verbandsgemeinde       Ortsgemeinde

Name: Neumagen-Dhron  
 Anschrift: c/o VGV Bernkastel-Kues, Gestade 18, 54470 Bernkastel-Kues  
 Vertrag vom: 14.02./29.04.2013      Beitritt zum: 01.01.2013

Liquiditätskreditbestand zum 31.12.2009 (§ 2 Abs. 1 S. 1):	813.190,00 €
Konsolidierungsbeitrag der Kommune (§ 2 Abs. 2 S. 2)	19.362,00 €
Jahresleistung (§ 2 Abs. 1 S. 2)	58.085,00 €
Konsolidierungsergebnis (Mindestnettotilgung, § 2 Abs. 3)	46.468,00 €

**2. Stand der Liquiditätskredite gem. 3.1.1.1 des Leitfadens zum KEF-RP**

*(Muster 5 -Konsolidierungspfad- bitte beifügen)*

Stand	Zielgröße	IST-Größe	Mindest- Nettotilgung	Tatsächliche Tilgung
Nachweisjahr 31.12.2016	853.216,00 €	1.336.631,00 €	46.468,00 €	0,00 €
Nachweisjahr 31.12.2017	806.748,00 €	1.379.142,00 €	46.468,00 €	0,00 €

**3. Dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen beigelegt:**

Konsolidierungspfad (Muster 5 zum Leitfaden KEF-RP)      ja       nein   
 Nachweis/Begründung bei Nichterreichen      ja       nein   
 der Mindestnettotilgung.



## 5. Bestätigung

Es wird bestätigt, dass

- die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides über die Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) beachtet wurden,
- die Angaben unter 4. den vom Verbandsgemeinderat/Ortsgemeinderat festgestellten Jahresabschlüssen (§ 114 GemO) entsprechen; soweit bei Erstellung dieses Konsolidierungsnachweises nur „vorläufige“ Jahresabschlüsse vorlagen, wird die Übereinstimmung der Angaben mit den festgestellten Jahresabschlüssen unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinderat/Ortsgemeinderat unaufgefordert in einem gesonderten Schreiben bestätigt,
- der geschuldete Konsolidierungsbeitrag wie dargestellt erbracht wurde,
- im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung des § 2 Absatz 3 Satz 2 Konsolidierungsvertrag zum einen die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Nettotilgungsziels vorlag und zum anderen eine Rückführung des Liquiditätskreditbestandes bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten zumindest im möglichen Umfang vorgenommen wurde (vgl. hierzu 6.2.01 „Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP“).

Bernkastel-Kues, 12. Oktober 2018

Ort, Datum



Leo Wächter

(Hauptamtlicher Beigeordneter)

